Leistungsbeurteilungskonzept 2026/27

Gegenstand: Deutsch

Schulstufe: 9 - 12 (Oberstufe)

Fachgruppe: Deutsch

Die rechtlichen Bestimmungen zur Feststellung und Beurteilung der Leistungen einer Schülerin/eines Schülers finden sich im Schulunterrichtsgesetz (SchUG) und in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)

Die Grundlage für eine Beurteilung bilden die erbrachten Leistungen in den wesentlichen Bereichen entsprechend den Anforderungen des Lehrplans der einzelnen Schulstufen, wobei im Rahmen der Unterrichtsgestaltung unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Themen von den Lehrkräften selbst bestimmt werden können.

- Schriftliche Kompetenz + Textkompetenz
- Mündliche Kompetenz
- Literarische Bildung + Mediale Bildung

Alle drei Bereiche müssen positiv abgeschlossen werden. Ein Nicht genügend in einem Bereich kann nicht durch eine positive Leistung in einem anderen Bereich kompensiert werden.

Für eine Beurteilung mit Genügend müssen „die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt sein" (vgl. LBVO §14).

Die vollständige Erfüllung aller wesentlichen Bereiche bedeutet die Note Befriedigend.

Für Gut oder Sehr gut werden Erfüllung (weit) über das Wesentliche hinaus und Eigenständigkeit in der Erarbeitung der gezeigten Kompetenzen gefordert.

Formen der Leistungsfeststellung

1. Schularbeiten- § 7 LBVO

Klasse	Gesamtdauer pro Unterrichtsjahr in Minuten	Anzahl der Schularbeiten pro Unterrichtsjahr	Dauer pro Schularbeit in Minuten
5.	150 bis 300	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 100
6.	200 bis 400	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 150
7.	200 bis 400	2 bis 4 mindestens eine pro Semester	50 bis 150 eine mindestens 100-minütig
8.	250 bis 400	2 bis 3 mindestens eine im 1. Semester	mindestens 50 eine mindestens 150-minütig

Die Beurteilung der Texte ergibt sich aus den für die standardisierte Reifeprüfung gültigen Kompetenzbereichen:

- *Inhalt*: Der Inhalt sollte den geforderten Kriterien entsprechen
- *Textstruktur*: Die Arbeit sollte einen klaren Aufbau aufweisen (Einleitung, Hauptteil, Schluss), der den Text sinnvoll und organisch strukturiert.
- *Stil und Ausdruck*: Der Ausdruck sollte der Textsorte angemessen und sprachlich richtig und möglichst variantenreich sein.
- *Normative Sprachrichtigkeit*: Dazu gehören Orthografie, Grammatik und Zeichensetzung.
 - *Orthografie:* Als schwere Rechtschreibfehler gelten falsch geschriebene Wörter des altersgemäßen Wortschatzes sowie falsch geschriebene Wörter aus Wortgruppen, die geübt wurden. Sie werden in Kategorien zusammengefasst. Die Beurteilung hängt davon ab, wie viele Kategorien nicht ausreichend beherrscht werden.
 Die Kategorien sind: *Verstoß gegen die Laut- und Buchstabenzuordnung, Verstoß gegen die Groß-Kleinschreibung, Fehler bei der Markierung von Kurzvokalen, falsche Markierung von Langvokalen, Fehler bei der s-Schreibung, Verstoß gegen die Getrennt-Zusammenschreibung, Fehlerhafte Schreibung eines Fremdwortes).*

2. Mündliche Leistungsfeststellungen

- *Mündliche Übungen* (§6 LBVO) (z.B. Präsentationen, Erklären von Zusammenhängen, etc.)
- *Mündliche Prüfungen*: 1x pro Semester Wunschprüfung des Schülers / der Schülerin bzw. falls vom Lehrer für notwendig befunden §5 (2) LBVO. Jeder Schüler/Jede Schülerin hat das Recht auf eine mündliche Prüfung pro Semester, sofern er/sie den Wunsch danach rechtzeitig äußert und im Unterricht ausreichend Zeit dafür zur Verfügung steht. Die Prüfung stellt eine punktuelle Leistung dar und bezieht sich auf Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung behandelt wurden. Durchgehend negative Leistungen können damit nicht kompensiert werden.

3. Mitarbeit

Die Feststellung der Mitarbeit kann folgende Teile umfassen:

- *Leistungen in Zusammenhang mit der Erarbeitung neuer Lehrstoffe und der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen:*
 - Mündliche Leistungen (z.B. Wiederholen des Lehrstoffes, Präsentation von Hausübungen, Referate…)
 - Schriftliche Leistungen (z.B. Arbeitsblätter im Unterricht, Hausübungen, Portfolio, Lesetagebuch)
 - Leistungen im Zusammenhang mit Partner- und Gruppenarbeiten
 - Eigenständiges Erarbeiten von Lektüre
 - in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen

- *Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten*

- *Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden*
- *Aufmerksamkeit und Einsatz in Partner- und Gruppenarbeiten*
- *gewissenhafte Verbesserung der schriftlichen Hausübungen und der Schularbeiten*
- *Arbeitshaltung* (z.B.: Mitbringen der Unterrichtsmaterialien, Gewissenhaftigkeit bei Einhaltung von Terminen …)

Die Gesamtnote kann nicht mathematisch aus einzelnen Beurteilungen berechnet werden, sondern ist eine Gesamtschau der gezeigten Leistungen im Unterricht.

Die Leistungen in der Mitarbeit tragen entscheidend zu diesem Gesamtbild bei. Alle genannten Formen der Leistungsfeststellung gelten nach LBVO §3 (5) als gleichwertig. Es werden jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mitberücksichtigt.

Graz, am 1. Oktober 2026